AGB

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KITZ PR Marketing und Kommunikation GmbH (im folgenden: KITZ PR) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KITZ PR abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, KITZ PR stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von KITZ PR gelten auch dann, wenn KITZ PR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im kaufmännischen Verkehr gelten die AGB auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, selbst wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Mitarbeiter von KITZ PR sind zu mündlichen Nebenabreden nicht befugt, auch nicht zu Zusicherungen, soweit damit der Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages erweitert wird.
- 2. VERTRAGSSCHLUSS
- 2.1 Angebote von KITZ PR erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Kunden dar, KITZ PR einen Auftrag zu erteilen.
- 2.2 Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das KITZ PR binnen vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Leistung annehmen kann.
- 2.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus dem Individualvertrag, der Auftragsbestätigung und/oder Lieferscheinen bzw. Leistungsbelegen von KITZ PR
- 2.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu laufen, frühestens jedoch mit der Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung evtl. erforderlicher Ausgangsmaterialien, Unterlagen und/oder Genehmigungen durch den Kunden. 2.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden unterbrechen Leistungsfristen und setzen ihren Lauf von Beginn an neu in Gang.
- 3. FILM-, VIDEO- UND TONTECHNISCHE LEISTUNGEN
- 3.1 KITZ PR ist berechtigt, alle zur Bearbeitung der Aufträge erforderlichen Markierungen, Bezeichnungen, Randausschnitte, Nachbesserungen, wie Blankierungen, Mattierungen, Lochungen u.ä. an den Negativen und Positiven anzubringen bzw. durchzuführen und vorhandene, für die Bearbeitungszwecke hinderliche Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen usw. gegen Berechnung zu entfernen.
- 3.2 Alle von KITZ PR hergestellten Titelvorlagen, Titelnegative, Fotoplatten und sonstigen Signalträger sowie für die Kopierung notwendigen Unterlagen (z.B. Schalt-und Filterbänder, Schnittlisten, Disketten, Datenträger etc.) bleiben im Eigentum von KITZ PR, unabhängig von der Vergütung der Leistungen von KITZ PR. Eine Verpflichtung von KITZ PR zur Aufbewahrung dieses Materials über die Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht. Für Nachbestellungen bewahrt KITZ PR das

Material allerdings ohne Übernahme einer Haftung zwei Jahre auf, länger nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung.

- 3.3 Bei Farbkopien/Tonaufzeichnungen ist die Beurteilung der Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen von KITZ PR. Für material- oder prozess- bzw. systembedingte Farbbzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen. Auf Ziffer 11.1 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.4 Grundsätzlich werden alle Leistungen von KITZ PR schichtweise berechnet. Eine Schicht entspricht zehn Produktionsstunden einer zusammenhängenden Arbeitszeit. Soweit laut Preisliste die Berechnung von Geräten stundenweise erfolgt, wird auch das hierfür benötigte Personal stundenweise berechnet. Jede angebrochene Stunde zählt als volle Stunde.

4. MATERIALAUFBEWAHRUNG

- 4.1 Die Aufbewahrung an KITZ PR übergebener Film- oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrages unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von KITZ PR.
- 4.2 Die sich an die Erstbearbeitung anschließende oder sonstige Aufbewahrung von Material erfolgt in dem Filmlager von KITZ PR, das nicht zur Archivlagerung eingerichtet ist. Eine getrennte Aufbewahrung von Originalnegativen und Zweitmaterialien erfolgt nicht.
- 4.3 KITZ PR übernimmt zur Aufbewahrung übergebenes Material grundsätzlich ohne Nachprüfung und in dem Zustand, in dem es zur Aufbewahrung übergeben wurde. Es ist Sache des Kunden, für einen ausreichenden Versicherungsschutz der von KITZ PR aufbewahrten Materialien zu sorgen. Die Annahme und Rückgabe des zur Aufbewahrung übergebenen Materials erfolgt innerhalb der Geschäftszeit. Die Abholung von Material hat der Kunde mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen, damit das Material bereitgestellt werden kann.
- 4.4 KITZ PR ist berechtigt, das Material gegebenenfalls auch im Namen des Kunden bei Dritten aufbewahren zu lassen.
- 4.5 Die Aufbewahrungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Preisliste von KITZ PR berechnet. Für nicht von KITZ PR bearbeitetes Material entstehen die Aufbewahrungsgebühren vom Tage der Anlieferung an und sind jeweils für drei Monate im Voraus zu entrichten, wobei jeder angefangenen Monat voll rechnet.
 4.6 In den Aufbewahrungsgebühren der Preislisten von KITZ PR ist keine Vergütung für Sonderarbeiten, wie z.B. Inventurarbeiten, Erstellen von Inventurlisten, Heraussuchen von Einzelteilen, Sortierarbeiten usw. enthalten. Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.7 KITZ PR ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die KITZ PR zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Bestellers zu senden.
- 4.8 Falls die Ankündigung postalisch unzustellbar sein sollte, ist KITZ PR befugt, nach Ablauf eines Monats das Material nach eigener Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen, zu vernichten oder einschließlich der gemäß Ziffer 13.10 sicherungshalber übertragenen Nutzungsrechte freihändig zu verwerten.

5. VERMIETUNG, GEBRAUCHSÜBERLASSUNGEN

- 5.1 Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Beschädigungen oder andere Beeinträchtigungen sind KITZ PR unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel werden nicht anerkannt.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ordnungsgemäß zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitigen Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel behält sich KITZ PR vor, soweit es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt. Eine Transportversicherung schließt KITZ PR nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab.
- 5.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. Personen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von KITZ PR verlassen hat.
- 5.5 Am Ende der Mietzeit hat der Kunde die Sache(n) frei Haus an KITZ PR zurückzusenden. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass KITZ PR für ihn den Transport übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, KITZ PR bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Mietgegenstandes, beispielsweise durch Diebstahl, umfassend und unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.
- 5.6 Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Individualvertrag, der Auftragsbestätigung und/oder Lieferscheinen bzw. Leistungsbelegen von KITZ PR. Diese Dokumente sind in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste unabhängig von den vom Kunden beanspruchten Nutzungszeiten stets Berechnungsgrundlage. 5.7 Vermietete Räume sind mit Ende der Nutzungsdauer in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden sind. Während der Dauer von Abbau- oder Aufräumungsarbeiten wird die volle Tagesmiete berechnet. Der Kunde trägt die Kosten von Abbau- und Aufräumungsarbeiten sowie für etwaige Müll- und Schuttbeseitigungen. 5.8 Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Für Tage innerhalb des gebuchten Mietzeitraums, an denen Studios und Nebenräume vom Kunden nicht genutzt werden (Standtage), wird bis zu zwei Tagen lediglich die Raummiete berechnet. 5.9 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung seiner Arbeiten einzuhalten. Ein Anspruch auf weitere Überlassung der Räumlichkeiten bei Terminüberschreitungen sowie an Wochenenden und Feiertagen besteht nicht.
- 5.10 Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 50 % der gesamten Mietgebühren zu zahlen. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass KITZ PR durch die Stornierung ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 5.11 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflichten für (ein) ihm überlassene(s) Grundstück/Grundstücke und/oder (einen) ihm überlassene(n) Raum/Räume. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen VBG-, VDE-, VDI- und DIN-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen

Regeln zu beachten und einzuhalten. Feuerwehrleute, Sanitätspersonal und Ordnungskräfte sind – soweit behördlich vorgeschrieben – vom Kunden zu stellen oder werden von KITZ PR nach Aufwand berechnet.

- 5.12 KITZ PR übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Benutzer in die gemieteten Räume eingebracht hat und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, die von der KITZ PR vom Kunden gemietet wurden.
- 5.13 Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kunden, seinen Vertreter oder Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen länger als vier Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch von KITZ PR bis zur Behebung der Störung. Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Störungsgrund nicht alsbald behoben werden kann und der Kunde durch die Leistungsstörung in seinen wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt ist.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er gesetzlich und/oder vertraglich berechtigt ist, die erteilten Aufträge und alle damit zusammenhängenden Verfügungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er versichert, dass der Auftragserteilung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich auf das ausdrückliche Verlangen von Presse Dienst Süd, eine Erklärung abzugeben, dass er keiner Verfügungsbeschränkung hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials unterliegt und gegebenenfalls die Einwilligung des Berechtigten beizubringen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL etc.) wahrgenommenen Rechte.
- 6.3 KITZ PR ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und/oder vertraglichen Vorschriften den Verwertungsgesellschaften von diesen geforderte Meldungen zu machen. Der Kunde stellt KITZ PR von etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich frei.
- 6.4 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist KITZ PR berechtigt, den Kunden (Einlagerer bei mehreren jeden einzelnen Miteinlagerer) als ziehungsberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen. 6.5 Der Kunde ist verpflichtet,
- für vollen Versicherungsschutz der KITZ PR übergegebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,
- ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits-Zweitmaterial oder Muster zur Verfügung zu halten,
- KITZ PR unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen,
- KITZ PR ohne vorherige schriftliche Ankündigung kein Nitromaterial zu liefern,
- eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen,
- die Leistungen fristgerecht abzunehmen sowie
- auf Anfragen und Erklärungen von KITZ PR innerhalb angemessener Frist zu antworten.

7. PREISE

- 7.1 Die Preise von KITZ PR verstehen sich in Euro zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Werk. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet. 7.2 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung eine Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von KITZ PR die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen und Materialpreisanhebungen), ist KITZ PR berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 7.3 Verauslagte Kosten für Leistungen Dritter berechnet KITZ PR gegenüber dem Kunden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20%. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass KITZ PR durch die Einschaltung des Dritten ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT
- 8.1 Die Rechnungen von KITZ PR werden ohne Abzug je nach Vereinbarung bei Abholung oder aber mit Lieferung des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig.
 8.2 Ab Verzugseintritt ist KITZ PR berechtigt, für Mahnschreiben eine Gebühr von € 15,00 vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen, KITZ PR nachzuweisen, dass KITZ PR durch das Mahnschreiben ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder KITZ PR Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist KITZ PR berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.
- 8.5 KITZ PR kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung von KITZ PR nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann KITZ PR vom Vertrag zurücktreten.
- 9. LIEFERUNG BZW. LEISTUNG
- 9.1 Etwaige Lieferfristen- bzw. Leistungszeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von KITZ PR.
- 9.2 KITZ PR behält sich Vorab- und Teillieferungen vor.
- 9.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KITZ PR, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- 9.4 Wird KITZ PR die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird KITZ PR von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei.
- 9.5 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche KITZ PR nicht zu vertreten hat und durch die KITZ PR die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von KITZ PR nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird KITZ PR von

der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.6 Wird eine Lieferung bzw. Leistung nach Verstreichen der vorgesehenen Lieferfrist bzw. Leistungszeit auf Wunsch des Kunden verzögert, berechnet KITZ PR dem Kunden ab diesem Zeitpunkt etwaig anfallende Lagerkosten, bei Lagerung im Werk von KITZ PR 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung. Dem Kunden bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass KITZ PR infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

10. GEFAHRÜBERGANG

- 10.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch KITZ PR bzw. ihre Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über.
- 10.3 Im Falle von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.
- 11. RECHTE DES KUNDEN BEI MÄNGELN
- 11.1 Werden auf den Apparaturen von KITZ PR Bild- und/oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf Apparaturen von KITZ PR aufgenommen worden sind, übernimmt KITZ PR lediglich die Verpflichtung, die Umspielung fachmännisch durchzuführen. Sind Abmischungen von Mehrkanalaufzeichnungen oder Hauptmischungen von Fernseh- oder Kinofilmen durch das Personal von KITZ PR vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt KITZ PR nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.
- 11.2 Im Übrigen haben Unternehmer zur Feststellung etwaiger Mängel den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. die Werkleistung unverzüglich nach der Herstellung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen KITZ PR binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen, anderenfalls bei Werkleistungen die Abnahme zu erklären.
- 11.3 Nicht offensichtliche Mängel haben Unternehmer binnen 2 Wochen ab deren Auftreten, spätestens aber binnen einem Jahr ab der Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. der Abnahme der Werkleistung anzuzeigen.
- 11.4 Verbraucher haben offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware bzw. der Werkleistung festgestellt wurde, nicht offensichtliche Mängel spätestens binnen zwei Jahren ab der Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. der Abnahme der Werkleistung schriftlich anzuzeigen.
- 11.5 Versäumt der Kunde die in Ziffer 11.2 bzw. 11.4 genannten Ausschlussfristen zur Anzeige offensichtlicher Mängel, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. die Werkleistung als abgenommen.

- 11.6 Erweist sich der Vertragsgegenstand bzw. die Werkleistung als mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle einer Werkleistung steht das Wahlrecht KITZ PR zu.
- 11.7 KITZ PR kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. KITZ PR kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 11.8 Erbringt KITZ PR die Nacherfüllung bei Werkleistungen nicht binnen einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist, ist der Kunde zur Selbstvornahme berechtigt.
- 11.9 Schlägt eine Nachbesserung durch KITZ PR zweimal fehl, verweigert KITZ PR beide Arten der Nacherfüllung oder erbringt KITZ PR die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde bei Lieferungen wie auch Werkleistungen das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- 11.10 Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Werkleistung. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Werkleistung.
- 11.11 Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch eine fehlerhafte Bedienung oder Wartung des Vertragsgegenstandes oder eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand bzw. der Werkleistung durch den Kunden verursacht wurden.
- 12. HAFTUNG
- 12.1 KITZ PR haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet KITZ PR außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.3 Soweit die Wiederherstellung von an KITZ PR zur Bearbeitung übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden möglich ist, ist unter dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwerts des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.
- 12.4 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit außer
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. 12.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen AGB vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

- 12.6 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. 12.7 Soweit die Haftung von KITZ PR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KITZ PR.
- 13. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE
- 13.1 An Verbraucher gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Verbraucher Eigentum von KITZ PR.
- 13.2 Bei Lieferungen an Unternehmer behält sich KITZ PR bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die KITZ PR aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer zustehen, die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von KITZ PR anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Unternehmer nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.
- 13.3 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KITZ PR. Veräußert der Unternehmer den Vertragsgegenstand vor dessen vollständiger Bezahlung weiter, tritt er bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen seine Forderung gegen den Dritten an KITZ PR ab. KITZ PR nimmt diese Abtretung an. Der Unternehmer ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die vorstehende Befugnis zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gilt nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und nicht bei Bestehen eines Abtretungsverbots zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.
- 13.4 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Veräußerungen im Sale-and-Lease-Back-Verfahren und andere Verfügungen durch den Unternehmer sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.
- 13.5 Verarbeitet der Unternehmer den Vertragsgegenstand weiter, erwirbt KITZ PR unmittelbar das Eigentum an der hergestellten Sache. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen mehrerer Vorbehaltseigentümer erwirbt KITZ PR das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Werts seines Anteils zum Gesamtwert der hergestellten Sache.
- 13.6 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an KITZ PR ab. KITZ PR nimmt diese Abtretung an. KITZ PR ist zudem berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 13.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde KITZ PR unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben, damit KITZ PR Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KITZ PR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den KITZ PR entstandenen Ausfall.
- 13.8 Im Falle des Verzugs ist KITZ PR berechtigt, alle Sicherungsrechte offen zu legen und die sich aus ihnen ergebenden Ansprüche und Rechte durchzusetzen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, KITZ PR unverzüglich sämtliche Urkunden,

insbesondere Verträge und Lieferscheine auszuhändigen, die über die durchzusetzende Forderung bzw. das durchzusetzende Recht vorhanden sind; zur Geltendmachung der Forderung oder des Rechts notwendige Auskünfte hat der Unternehmer unverzüglich zu erteilen.

- 13.9 Der Kunde übereignet KITZ PR sicherungshalber alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in den Besitz von KITZ PR gelangten Gegenstände, insbesondere Filmnegative, MAZ-Bänder, sonstiges Filmausgangsmaterial, Photoplatten usw., einschließlich etwaiger Anwartschaften.
- 13.10 Mit der Auftragserteilung überträgt der Kunde KITZ PR die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken und Laufbildern, auf die sich der Auftrag bezieht. Diese Rechte erstrecken sich auf alle bekannten Nutzungsarten. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, tritt der Kunde hiermit KITZ PR ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte zur ausschließlichen Nutzung ab. Unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs ist der Kunde von KITZ PR zur Nutzung ermächtigt. Der Kunde tritt KITZ PR hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten zustehen. Ebenso tritt der Kunde KITZ PR hiermit seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bezüglich dieser Filme ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen berechtigt. KITZ PR nimmt alle vorstehenden Abtretungen an.

14. REFERENZ

KITZ PR behält sich das Recht vor, die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen als Referenz aufzuführen, insbesondere auf den eigenen Webseite oder in Werbeunterlagen.

15. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Kitzbühel, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Kitzbühel ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Österreich verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 16. SCHRIFTFORMKLAUSEL, SALVATORISCHE KLAUSEL
- 16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel. 16.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB Lücken aufweisen sollten.